

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Tabarz vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in seiner jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Tabarz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Tabarz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentliche-rechtliche-Widmung – alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen (auch in ihnen befindliche Anpflanzungen, Bäume und Sträucher), Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Das in Brand setzen von Stoffen im Freien, welche in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen, usw.) entzündet werden sind keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung.

Belästigungen Dritter sind dabei zu vermeiden.

§ 3

Verbot von Verunreinigungen, Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist verboten:
- a) Abfall jeder Art auf Straßen und in Anlagen, außer an dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe), wegzuwerfen.
 - b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Mühlbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Masten für Versorgungsleitungen einschließlich Straßenbeleuchtung oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen, abzuspritzen oder so zu reparieren, dass hierdurch die Straße oder Anlage verunreinigt wird.
 - d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - e) auf öffentlichen Straßen und Einrichtungen (Anlagen) die Notdurft zu verrichten.
 - f) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden, Gegenstände daraus nicht entnommen, daneben abgestellt oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Das Entsorgen von Baum- und Heckenschnitt, Wertstoffen und Hausmüll ist in der Gemarkung Tabarz verboten.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gegensätzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und

Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Gemeinde Tabarz zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer nur an der Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

Für die Haltung von gefährlichen Tieren gilt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011.

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen sowie in Kneippbecken baden zu lassen.
- (3) Auf allen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden. Dies gilt auch für Grün- und Parkanlagen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragte sind zu sofortiger Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (8) Viehhaltung insbesondere Schweine, Kühe, Schafe, Ziegen etc. ist im Kurbereich verboten.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tiere

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Das Füttern herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/ -reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes (z.B. örtliche Tierschutzvereine), können zugelassen werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze oder ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen und diese zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen die weniger als 5 Monate alt sind. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

§ 14
Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Ansonsten sind alle anderen Werbeträger 2 Tage nach Veranstaltungsende zu entfernen.

§ 15
Ruhestörender Lärm

- (1) Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt
 - a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - b) für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen im Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung

- c) für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 3 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Ruhezeiten sind an Werktagen von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
- (4) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeit im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
- b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; Für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 4 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumenten dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. § 2 Absatz 5 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahne bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs. 1a)
 2. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert (§ 3 Abs. 1b)
 3. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt oder repariert, sodass hierdurch die Straße oder Anlage verunreinigt wird (§ 3 Abs. 1c)
 4. Abwasser oder Bauabfälle in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet (§ 3 Abs. 1d)
 5. auf öffentlichen Straßen und Einrichtungen (Anlagen) die Notdurft verrichtet (§ 3 Abs. 1e)
 6. öffentliche Anlagen und Grünanlagen mit KFZ befährt (§ 3 Abs. 1f)
 7. innerhalb der bebauten Ortsteile auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (§ 4)
 8. Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in eine Gosse schüttet (§ 5)

9. nicht freigegebene Eisflächen befährt oder betritt (§ 6 Abs. 1)
10. in öffentlichen Gewässern die nicht freigegeben sind, badet (§ 6 Abs. 2)
11. Abfallbehälter z.B. durch Einbringen von Hausmüll zweckwidrig nutzt (§ 7 Abs. 1)
12. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, daneben abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)
13. Baum- und Heckenschnitt, Wertstoffe und Hausmüll in der Gemarkung Tabarz entsorgt (§ 7 Abs. 3)
14. entgegen § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. überspannt
15. Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)
16. Einrichtungen für öffentlich Zwecke beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)
17. entgegen § 11 Hausnummern nicht, oder nur in unzulässiger Weise anbringt
18. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen baden lässt
19. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt
20. entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt
21. im Kurbereich Vieh hält (§ 12 Abs. 6)
22. entgegen § 13 (1) wilde Tauben füttert
23. herrenlose Katzen füttert (§ 13 Abs. 3)
24. Katzen Zugang ins Freie gewährt die nicht kastriert und registriert sind (§ 13 Abs. 4)
25. Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1)
26. entgegen § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder abringt
27. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt
28. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt
29. während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören (§ 15)
30. entgegen § 15 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt

31. offene Feuer im Freien anlegt oder betreibt (§ 16 Abs. 1)
32. zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht (§ 16 Abs. 3)
33. entgegen § 16 Abs. 4 offene Feuer legt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dach aus gemessen
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind ;
34. entgegen § 17 Abs.1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige etc. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.
- (2) Die einzelnen Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro, entsprechend dem dieser Verordnung beigefügten Bußgeldkatalog, geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Tabarz (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 20 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2026

§ 21 **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.1996 außer Kraft.

Tabarz, 14.12.2016

Ortmann
Bürgermeister



Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Tabarz

Bußgeldkatalog zur Ahndung von einzelnen Ordnungswidrigkeiten gem. § 19 (2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Nr.	Tatbestand	Regelsatz
1.	auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs. 1a)	50,00 €
2.	öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, verschmutzt oder mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert (§ 3 Abs. 1b)	350,00 €
3.	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt oder repariert, sodass hierdurch die Straße oder Anlage verunreinigt wird (§ 3 Abs. 1c)	25,00 €
4.	Abwasser oder Bauabfälle in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet (§ 3 Abs. 1d)	25,00 €
5.	auf öffentlichen Straßen und Einrichtungen (Anlagen) die Notdurft verrichtet (§ 3 Abs. 1e)	35,00 €
6.	öffentliche Anlagen und Grünanlagen mit KFZ befährt (§ 3 Abs. 1f)	25,00 €
7.	innerhalb der bebauten Ortsteile auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (§ 4)	25,00 €
8.	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in eine Gasse schüttet (§ 5)	25,00 €
9.	nicht freigegebene Eisflächen befährt oder betritt (§ 6 Abs. 1)	10,00 €
10.	in öffentlichen Gewässern die nicht freigegeben sind, badet (§ 6 Abs. 2)	10,00 €
11.	Abfallbehälter z.B. durch Einbringen von Hausmüll zweckwidrig nutzt (§ 7 Abs. 1)	100,00 €
12.	Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, daneben abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)	50,00 €
13.	Baum- und Heckenschnitt, Wertstoffe und Hausmüll in der Gemarkung Tabarz entsorgt (§ 7 Abs. 3)	500,00 €
14.	entgegen § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. überspannt	25,00 €
15.	Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)	25,00 €

16.	Einrichtungen für öffentlich Zwecke beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)	250,00 €
17.	entgegen § 11 Hausnummern nicht, oder nur in unzulässiger Weise anbringt	25,00 €
18.	entgegen § 12 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen baden lässt	15,00 €
19.	entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt	25,00 €
20.	entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt	50,00 €
21.	im Kurbereich Vieh hält (§ 12 Abs. 6)	35,00 €
22.	entgegen § 13 (1) wilde Tauben füttert	10,00 €
23.	herrenlose Katzen füttert (§ 13 Abs.3)	10,00 €
24.	die Bestimmungen hinsichtlich der Registrierung und Kastration von Katzen gem. § 13 Abs. 3 und 4 verletzt	35,00 €
25.	Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1)	25,00 €
26.	entgegen § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder abringt	15,00 €
27.	entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
28.	entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
29.	während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören (§ 15)	15,00 €
30.	entgegen § 15 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt	15,00 €
31.	offene Feuer im Freien anlegt oder betreibt (§ 16 Abs. 1)	50,00 €
32.	zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht (§ 16 Abs. 3)	35,00 €
33.	entgegen § 16 Abs. 4 offene Feuer legt, die <ul style="list-style-type: none"> a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dach aus gemessen b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind 	35,00 €
34.	entgegen § 17 Abs.1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige etc. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.	25,00 €

